



**Amtliches Mitteilungsblatt**  
der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



**- Amtsblatt -**

4. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 03. Dezember 2013

NR. 15

**BEKANNTMACHUNG**

**Kupferstadt Stolberg (Rhld.)**  
Der BÜRGERMEISTER

**Stolberg, 25.11.2013**

**EINLADUNG**

**Zu einer Sitzung des Rates**

**Sitzungskennziffer:** XVI/34  
**Tag der Sitzung:** Dienstag, 10.12.2013  
**Ort der Sitzung:** Rathaus, Ratssaal  
**Beginn der Sitzung:** 18:00 Uhr

**Tagesordnung (Beratungspunkte):**

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

**A) Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. 163 "Süssendell"

**B) Öffentliche Sitzung:**

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
  - a) Umbesetzung im JHA;  
hier: Vertreter der Polizei, der vom Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird
3. Bebauungsplan Nr. 163 "Süssendell" sowie 97. Änderung des FNP;  
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 BauGB,

förmlicher Beschluss des Flächennutzungsplanes,  
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes  
gem. § 10 BauGB

4. Abfallentsorgungsgebühren 2014;  
hier: Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
5. Umstellung Lichtzeichenanlagen;  
hier: Mittelbereitstellung
6. Information über die Verfahrensweise bezüglich des Berichtes über anstehende Beratungspunkte und die Teilnahme von Vertretern der Kupferstadt Stolberg in wirtschaftlichen Unternehmen und anderen juristischen Personen
7. Änderung der VHS-Gebührenordnung
8. Abwassergebühren 2014;  
hier: 1. Änderung zur Gebührensatzung vom 22.03.2013 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
9. 5. Änderungssatzung zur Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009
10. Leistungen für Asylbewerber;  
hier: Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel
11. Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Einführung von SEPA bei der Kupferstadt Stolberg;  
hier: Produkt 1.11.13.01 "Kasse und Vollstreckung"
12. Mitgliedschaft in der Monschauer Land Touristik
13. Errichtung P+R-Parkhaus und Ausbau Rhenaniastraße;  
hier: Mittelbereitstellung
14. Kita Bertholdstraße - 2. Bauabschnitt;  
hier: Mittelbereitstellung

15. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

**C) Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Umstruktuiierung Burgbetrieb;  
hier: Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit der Burgpächterin
2. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
3. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Der Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Bekanntmachung vom 26.11.2013 über die Aufstellung gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Anemonenweg“ in Stolberg – Donnerberg.**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 nachfolgenden Beschluss gefasst:

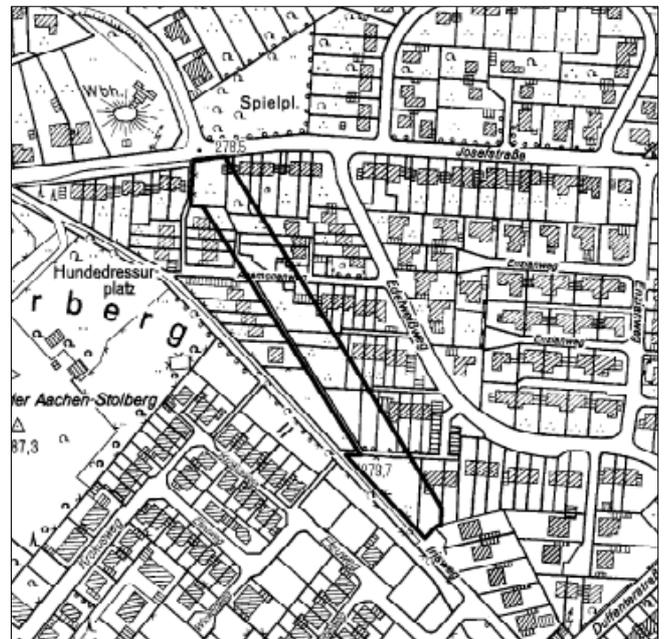
- I. „Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat die Ausführungen einmütig zur Kenntnis genommen. Der Rat fasst einstimmig den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 „Anemonenweg“ – 4. Änderung und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.“
- II. „Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Anemonenweg“ einmütig zur Kenntnis genommen. Der Rat ordnet die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einstimmig an.“

Seine Bekanntmachung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Primäres Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Anemonenweg“ ist die gebietsverträgliche Nachverdichtung der „Blumen-Siedlung“ im Bereich der ehemaligen Leitungstrasse auf dem Donnerberg. Es handelt sich hierbei um zwei bereits erschlossene Grundstücke, an der Josefstraße und im Anemonenweg, die einer Bebauung mit jeweils einem

Doppelhaus zugeführt werden sollen. Um eine unmittelbare Anschlussbebauung an die bestehende Häuserzeile im Anemonenweg zu ermöglichen, werden die drei öffentlichen Parkplätze nach Westen um etwa 16 m verlegt. Die übrige Fläche soll als Gartenland erhalten bleiben.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Anemonenweg“ gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- a) Vorprüfung der Artenschutzbelange – Artenschutzprüfung Stufe 1  
Themen: Artenspektrum, Wirkfaktoren  
Fazit: Das Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung „planungsrelevanter Arten“ ist nicht zu befürchten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 18.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014**

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen des Amtes für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses von

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>

öffentlich aus. Der Bebauungsplanentwurf kann ebenfalls im Rathaus beim Amt für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten, Rathausstraße 11-13, 5. Etage, Zimmer 501 während den Dienstzeiten eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhd.), den 26.11.2013

Der Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler

### BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung vom 26.11.2013 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ in Stolberg**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 nachfolgenden Beschluss gefasst:

**„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ einmütig zur Kenntnis genommen. Der Rat ordnet die öffentliche**

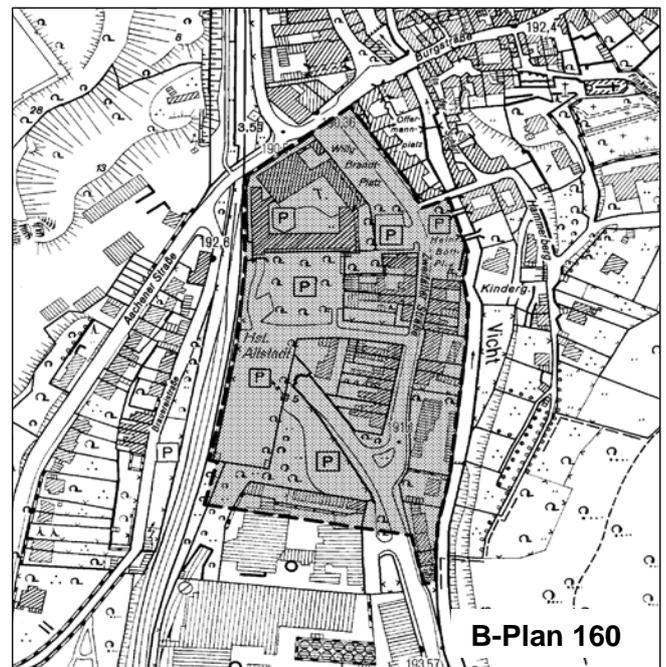
### **Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einstimmig an.“**

Seine Bekanntmachung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das wesentliche Ziel dieses Bebauungsplanes ist die langfristige Sicherung des Plangebietes als attraktiven, hochwertigen Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort und damit die Stärkung des südlichen Innenstadteingangs der Talachse der Kupferstadt Stolberg.

Aus diesem Grunde sollen auch zukünftig durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“, dessen Geltungsbereich deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des unwirksamen Bebauungsplanes Nr. 131 „Kaufland“ ist, alle Arten von Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, etc.) und ähnliche funktionsgefährdende und -störende Gewerbebetriebe (wie z.B. Sex-Shops) ausgeschlossen werden.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 18.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014**

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen des Amtes für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses von

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>

öffentlich aus. Der Bebauungsplanentwurf kann ebenfalls im Rathaus beim Amt für Entwicklungs- und

Planungsangelegenheiten, Rathausstraße 11-13, 5. Etage, Zimmer 501 während den Dienstzeiten eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 26.11.2013

Der Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler

---

## BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung von Grundbesitzabgabenbescheiden

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung werden nachfolgende Abgabenbescheide gegenüber Herrn Norbert Wilden, zuletzt wohnhaft Gressenicher Str. 95 in 52224 Stolberg, öffentlich zugestellt, da die genannte Person postalisch nicht zu erreichen ist und ein Zustellvertreter nicht bekannt ist:

Grundbesitzabgabenbescheide mit dem Kassenzeichen 10000195761 vom 25.01.2010, 10.01.2011, 27.01.2012, 07.12.12 und 11.01.2013

und Grundbesitzabgabenbescheide mit dem Kassenzeichen 10000195770 vom 25.01.2010, 06.08.2010, 10.01.2011, 27.01.2012 und 11.01.2013

Die Grundbesitzabgabenbescheide liegen bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und können dort vom Empfänger eingesehen werden.

Die Grundbesitzabgabenbescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stolberg (Rhld.), den 15.11.2013

Der Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.): Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei beim Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.